

Satzung

zur Änderung der Satzung
der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

Der Stadtrat hat am 15.12.2009 auf Grund

§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 7.4.2009 (GVBl. S. 162),

§ 2 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 2.3.1993 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 6.2.2001, (GVBl.S. 29) und

§ 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.9.2009 (GVBl. S.333)

folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.12.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.3.2007, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

I.

§ 4 wird neu gefasst:

„§ 4

Form der Steuererhebung

(1) Die Steuer wird erhoben

1. als Kartensteuer, sofern die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung einer Eintrittskarte oder eines sonstigen Ausweises abhängig gemacht wird;
2. als Pauschsteuer
 - a) sofern die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist;
 - b) wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Erhebung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn die Pauschsteuer höher ist;
3. nach der Roheinnahme (§ 12)
4. bei Geräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6
 - aa) mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis (§ 9 Abs. 1)
 - bb) ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der Geräte (§ 9 Abs. 2)

(2) Die Steuer nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen“.

II.

Die Überschrift des 3. Abschnitts wird neu gefasst:

„3. Abschnitt: Besteuerung von Geräten“

III:

§ 9 wird neu gefasst:

„§ 9

Steuer nach dem Einspielergebnis und nach der Anzahl der Geräte

(1) Für den Betrieb von Geräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und angefangenen Kalendermonat

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung bei einem Einspielergebnis

bis	250,00 €	25,00 €
bis	500,00 €	50,00 €
bis	750,00 €	75,00 €
bis	1.000,00 €	100,00 €
über	1.000,00 €	122,71 €

b) in Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten bei einem Einspielergebnis

bis	100,00 €	10,00 €
bis	200,00 €	20,00 €
über	200,00 €	30,68 €

(2) Für das Halten eines Gerätes i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt die Besteuerung nach der Anzahl der Geräte. Der Steuersatz beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat für

a) Geräte in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung 40,90 €

b) Geräte in Schank- und Speisewirtschaften
sowie an sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 12,78 €.

(3) Einspielergebnis ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld).“

IV.

§ 10 wird neu gefasst:

„§ 10

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr und zwar jeweils vom 01.01. bis 31.03., 01.04. bis 30.06., 01.07. bis 30.09. und 01.10. bis 31.12. Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalendervierteljahres, so tritt an die Stelle des Kalendervierteljahres der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).
- (3) Bei sämtlichen Geräten ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt unaufgefordert eine Steueranmeldung mit Berechnung einzureichen. Diese Steueranmeldung dient der Steuerfestsetzung und unterliegt dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (4) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit, die nach dem Einspielergebnis besteuert werden, sind den Steueranmeldungen Zählwerksausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendervierteljahr bzw. abgekürzter Erhebungszeitraum) beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, das Ergebnis aus der elektronisch gezählten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen und Fehlgeld enthalten. Die Stadt kann auf die Vorlage von Zählwerksausdrucken verzichten.
- (5) Die Eintragungen auf den amtlichen Vordrucken sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Gerätenummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke (bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit) sind entsprechend zu sortieren. Ein sich im Erhebungszeitraum ergebendes negatives Einspielergebnis ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des betreffenden Kalendervierteljahres erfolgt sein, soweit die Stadt hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.
- (6) Werden Steueranmeldungen nicht oder nicht fristgemäß abgegeben oder Zählwerksausdrucke nicht mit den Mindestangaben gemäß Abs. 4 beigefügt, so werden die jeweiligen Höchstbeträge pro Gerät und Monat der Besteuerung zu Grunde gelegt.
- (7) Hat ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.
- (8) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind, soweit sie der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen dienen, aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Abgabenordnung (AO)“.

V.

§ 15 Abs.1 wird neu gefasst:

„(1) Ordnungswidrig i. S. von § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 6 Abs. 1 bis 3, § 10 Abs. 3 bis 5 oder § 13 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt“.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Für Erhebungsverfahren vor dem 01.01.2010, die noch nicht bestandskräftig beendet sind, haben die Steuerpflichtigen die Wahl der Steuerfestsetzung, wie sie sich bei der Anwendung der Satzung vom 22.12.1987 in der Fassung der letzten Änderung vom 17.03.2007 ergab oder nach dieser Satzung.
- (3) Für den letzteren Fall treten abweichend von Absatz 1 die Änderungen in § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 und 10 rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
- (4) Für die Steuerfestsetzung gem. Abs. 3 sind für die einzelnen Erhebungszeiträume (Kalendervierteljahre) Steueranmeldungen unter Beifügung entsprechender Belege gemäß § 10 Absätze 3 bis 5 spätestens zu dem von der Stadt festzusetzenden Termin einzureichen. Die Besteuerung nach dem Einspielergebnis (§ 9 Absatz 3) kann hierbei nur dann erfolgen, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt von einem Steuerpflichtigen betriebenen Geräte mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionsicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Ansonsten werden der Besteuerung die Höchstbeträge nach § 9 Abs. 1 zu Grunde gelegt.
- (5) Die nach Absatz 3 und 4 zu berechnende Steuer wird hierbei der Höhe nach auf die Steuer nach bisherigem Recht beschränkt.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung:

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister